

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 19.12.2018

(Amtliche Bekanntmachung 08/2019)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation
- § 3 Konsequenzen der Evaluation
- § 4 Aufgaben des Präsidiums
- § 5 Zentrale Evaluationsstelle
- § 6 Evaluationskommission
- § 7 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans im Rahmen der Evaluation
- § 8 Interne Studienqualitätserhebung
- § 9 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- § 10 Absolventenbefragung
- § 11 Externe Evaluation
- § 12 Erhebungsinstrumente und erhobene Daten
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die Hochschule Rhein-Waal und regelt die Qualitätssicherung durch Evaluation gemäß § 7 Absatz 2 und zum Berichtswesen, Datenschutz und Datenverarbeitung gemäß § 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG).

§ 2

Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Hochschule Rhein-Waal begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und als zentrales Element des Qualitätsmanagements. Die Ziele der Evaluation sind:

- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Weiterbildung,
- Förderung des konstruktiven Dialogs über die Entwicklung des Studienangebotes an der Hochschule,
- Weiterentwicklung der Fakultäten und der Hochschule durch Umsetzung von Studienreformprozessen,
- Darstellung des Leistungsvermögens sowie Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen von Hochschule, Staat und Gesellschaft.

(2) Angewandte Evaluationsverfahren zur Erreichung der Qualitätsziele sind vor allem Bewertungen der Studienangebote, der Lehre sowie der studien- und lehrbezogenen Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, weitere Hochschulmitglieder (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrende). Die Standardisierung erfolgt anhand eines hochschuleinheitlichen Evaluations(systems) und -rahmens. Befragungsinstrumente werden – soweit notwendig – auf die Belange der jeweiligen Fakultät oder Einrichtung zugeschnitten. Bei der Evaluation ist die Anonymität der Befragten gewährleistet.

(3) Zur effektiven Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Absatz 4 HG).

(4) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für einen sensiblen Umgang mit personenbezogenen Daten sind durch die Beteiligten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Es gelten insbesondere das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

§ 3

Konsequenzen der Evaluation

(1) Die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung gehen in die (langfristig ausgerichteten) Fakultätsentwicklungspläne nach § 27 Absatz 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a Satz 1 HG.

(2) Mindestens alle zwei Jahre werden für jede Fakultät ein (kurz- bis mittelfristig orientierter) Fakultätsbericht sowie für die einzelnen Studiengänge gesonderte Studiengangsberichte erstellt, in denen neben anderen Informationen qualitative und quantitative Daten zu Studium und Lehre zusammengefasst werden. Die Stabsstelle Controlling und Statistik stellt in Kooperation mit der Zentralen Evaluationsstelle den Fakultätsleitungen die Berichte zur Verfügung. Inhalte der Berichte können unter anderem sein:

- Angebotenes Studienprogramm,
- Studierendenbestand und Studienverlauf,
- Studium und Lehre aus Sicht der Lehrenden und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß § 8,
- Bewertung von Studium und Lehre durch Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende gemäß § 8 und § 9,
- Summarische Darstellung der Ergebnisse der Lehrevaluation gemäß § 9,
- Retrospektive Bewertungen durch Absolventen gemäß § 10,
- Ergebnisse externer Evaluationen gemäß § 11.

Die Daten werden so weit als möglich auf Ebene der einzelnen Studiengänge dargestellt.

Der Fakultätsbericht und die Studiengangsberichte bilden die Grundlage für Zielvereinbarungen mit dem Präsidium (§ 4 Absatz 3 Satz 1).

(3) Die Fakultäten setzen die vereinbarten Ziele in Eigenverantwortung um. Es werden jährlich Feedbackgespräche zwischen Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen über die vereinbarten Ziele und umgesetzten Maßnahmen geführt (siehe auch § 4 Absatz 3 Satz 1).

§ 4

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule Rhein-Waal und ihren Einrichtungen nach § 7 Absatz 2 und 3 HG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 5 HG verantwortlich.

(2) Das Präsidium unterstützt und überwacht die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule und stellt die notwendigen Mittel bereit. Bei Auffälligkeiten der Evaluationsergebnisse, die unterschiedliche Bereiche, wie z.B. Rahmenbedingungen des Lehr-Lern-Settings, Workload, Didaktik, o.a. betreffen können, obliegt es zunächst den Dekaninnen und Dekanen oder den Leiterinnen und Leitern der zentralen Einheit, entsprechende auf den Bereich angepasste Maßnahmen (z.B. Ressourcen-/Prozessanpassungen, Gespräche, Studiengangweiterentwicklung, u.a.) zu ergreifen.

(3) Die von den Fakultäten und zentralen Einrichtungen entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität aufgrund der Evaluationsergebnisse sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Dekaninnen und Dekanen. Ein Jahr nach Abschluss der Zielvereinbarungen führt das Präsidium Feedbackgespräche mit den Dekaninnen und Dekanen sowie den Leitungen der zentralen Einrichtungen über die Realisierung der Maßnahmen durch. Die Gespräche werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet; beteiligt sind mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Zentralen Evaluationsstelle sowie die Dekanin oder der Dekan und die oder der Evaluationsbeauftragte der jeweiligen Fakultät bzw. die Leitungen der jeweiligen zentralen Einrichtung oder der zentralen Betriebseinheit.

§ 5

Zentrale Evaluationsstelle

(1) Das Präsidium, die Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Hochschule Rhein-Waal werden bei der Durchführung der Evaluationsverfahren durch eine Zentrale Evaluationsstelle unterstützt. Die Zentrale Evaluationsstelle ist organisatorisch einem von dem Präsidium bestimmten Mitglied des Präsidiums zugeordnet.

(2) Die Hauptaufgaben der Zentralen Evaluationsstelle bestehen in der wissenschaftlichen Beratung und Begleitung der Fakultäten bei der Konzipierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung. Die Zentrale Evaluationsstelle verarbeitet die erhobenen quantitativen und qualitativen Daten und unterstützt die Fakultäten bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse. Zusätzliche Angebote sind die Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien, Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse sowie die Bearbeitung von speziellen Projekten zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre.

(3) Weitere Aufgaben der Zentralen Evaluationsstelle bestehen in der Evaluation von

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Veranstaltungen im Rahmen der hochschulspezifischen Weiterbildung, auf Anfrage in der Beratung bei bzw. Konzipierung und Durchführung von Evaluationen seitens der zentralen Einrichtungen sowie der zentralen Betriebseinheiten, soweit sie den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung betreffen. Sofern diese Einrichtungen und Betriebseinheiten noch kein eigenes Evaluationskonzept erstellt haben, werden Sonderbefragungen unter vorheriger und rechtzeitiger Beteiligung der Zentralen Evaluationsstelle sowie der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal durchgeführt. Vor der Durchführung einer solchen Sonderbefragung hat die entsprechende Einrichtung bzw. Betriebseinheit der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal neben dem endgültigen Fragebogen ein Evaluations- und Sicherheitskonzept vorzulegen. Dies beinhaltet Angaben zu:

- Zwecke der Befragung,
- Art und Umfang der zu erhebenden Daten,
- Geplante Weiterverarbeitung der Daten/Ergebnisse sowie deren Übermittlung an andere Stellen,
- Speicherung und Löschung der Daten,
- IT-Sicherheitskonzept.

Die zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sind für diese Verfahren die verantwortliche Stelle im Sinne des § 8 Abs. 1 DSGVO NRW, soweit nicht die Zentrale Evaluationsstelle für Teile des Verfahrens zuständig ist.

(4) Die Zentrale Evaluationsstelle wird über geplante Befragungen seitens Hochschulmitgliedern und/oder -angehörigen – sofern diese Lehr- und Studienbedingungen betreffen – informiert, um inhaltliche und zeitliche Überschneidungen mit hochschuleigenen Befragungen zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Anfragen zu Befragungen von externer Stelle. Die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Rhein-Waal ist vor jeder Befragung rechtzeitig zu beteiligen; ihr oder ihm sind neben dem endgültigen Fragebogen, das der Befragung zugrunde liegende Konzept, sowie ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Dies beinhaltet Angaben gemäß Absatz 3 Satz 4.

(5) Die Zentrale Evaluationsstelle fertigt in Abstimmung mit der Evaluationskommission einen Evaluationsplan an, in dem die Zeiträume für die geplanten Evaluationen für ein Jahr im Voraus festgeschrieben sind.

(6) Die Ziele und Aufgaben der Zentralen Evaluationsstelle sind eingebunden in das hochschulweite Qualitätsmanagement.

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Evaluationskommission

(1) Die Evaluationskommission berät das Präsidium und die Fakultätsleitungen. Die Evaluationskommission überprüft kontinuierlich in Zusammenarbeit mit der Zentralen Evaluationsstelle das Evaluationsverfahren und die einzusetzenden Methoden und Instrumente als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium und die Fakultätsleitungen und passt diese gegebenenfalls an.

(2) Der Evaluationskommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied,
- fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2a) Der Evaluationskommission gehören weiterhin, als nicht-stimmberichtigte Mitglieder, alle Mitglieder der Zentralen Evaluationsstelle an.

(3) Die Mitglieder der Evaluationskommission nach Absatz 2 werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll aus jeder Fakultät je eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Das Nähere regeln die Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal und die Geschäftsordnung des Senats.

(4) Dekaninnen und Dekane sind nicht Mitglied der Kommission, können aber jederzeit in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten werden zu den Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen. Weitere Gäste können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Evaluationskommission geladen werden.

§ 7

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans im Rahmen der Evaluation

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist für die Durchführung der Evaluation in ihrer oder seiner Fakultät verantwortlich; sie oder er gibt die erforderlichen Weisungen (§ 27 Absatz 1 Satz 2 HG).

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird hierbei von einer oder von einem Evaluationsbeauftragten unterstützt. Die oder der Evaluationsbeauftragte wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Die Vereinigung des Amtes der Dekanin oder des Dekans und der oder des Evaluationsbeauftragten ist nicht zulässig.

(3) In Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan informiert die oder der Evaluationsbeauftragte regelmäßig die Zentrale Evaluationsstelle über den Stand der Evaluationsaktivitäten der Fakultät.

§ 8

Interne Studienqualitätserhebung

(1) Die interne Studienqualitätserhebung wird in der Regie und Verantwortung der Fakultäten durchgeführt. Sie hat zum Ziel die Rahmenbedingungen des Lernens und Studierens zu evaluieren und richtet sich im Gegensatz zur studentischen Lehrrevaluation nicht auf die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen und -module. Voraussetzung dazu sind Zieldiskussionen zum Profil und zur Zukunft der Fakultät, Befragungen aller Gruppen, d. h. Studierende, Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Absolventinnen und Absolventen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Aufarbeitung aller notwendigen statistischen Daten im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung. Die Befragung wird nach vorheriger rechtzeitiger Beteiligung der zuständigen Personalräte und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal mittels standardisierter Fragebögen unter Wahrung der Anonymität der Befragten durchgeführt. Die zu verwendenden Fragebögen werden in Zusammenarbeit mit der Zentralen Evaluationsstelle entwickelt, damit eine hochschulinterne Vergleichbarkeit der Fakultätsergebnisse gewährleistet ist.

(2) Die Zentrale Evaluationsstelle wertet die erhobenen Daten quantitativ und qualitativ aus und stellt die Ergebnisse den Fakultätsleitungen zur Verfügung. Alle personenbezogenen Daten werden gelöscht, ebenso diskriminierende Freitextangaben.

(3) Nach in der Regel drei Jahren wird die nächste interne Studienqualitätserhebung in den Fakultäten durchgeführt.

(4) Die jeweiligen Fakultäten sind die verantwortlichen Stellen im Sinne des § 8 DSGVO für die interne Studienqualitätserhebung, soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Evaluationsstelle für Teile des Verfahrens gegeben ist; dies gilt entsprechend für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung gemäß § 9.

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

§ 9

Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird flächendeckend durchgeführt. Sie hat zum Ziel, den Lehrenden durch eine Rückmeldung von Studierenden in laufenden Lehrveranstaltungen ein Feedback zur konstruktiven Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltung zu geben. Jedes Modul wird in der Regel im Zeitraum von zwei Jahren evaluiert, jedes neu eingeführte Modul im Semester des ersten Unterrichtens. Abweichend hiervon erfolgt die Lehrveranstaltungsevaluation bei Lehrenden im ersten Jahr der Lehrtätigkeit in allen Lehrveranstaltungen. Bei zehn oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung kann eine qualitative Methode eingesetzt werden. Die Auswahl einer geeigneten Evaluationsmethode muss in Absprache mit der Zentralen Evaluationsstelle erfolgen.

(2) Von den Lehrveranstaltungen werden zum Zwecke der korrekten Zuordnung folgende Daten verarbeitet, die von den Fakultäten mit Zusendung der Fragebögen zur Verfügung gestellt werden:

- Modulbezeichnung,
- ID-Nummer,
- Titel, Vor- und Nachname sowie dienstliche E-Mailadresse der oder des Lehrenden,
- Fakultät, Studiengang.

Von den Studierenden werden folgende Informationen verarbeitet:

- Anzahl der Fachsemester der Studierenden,
- Die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß § 2 Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(3) Die Fakultäten organisieren selbständig die Vorbereitung und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluationen. Dabei wird sichergestellt, dass die evaluierten Lehrenden keine Zugriffsmöglichkeit auf die ausgefüllten Fragebögen sowie die TAN- bzw. QR-Codes für die online basierte Evaluation haben. Die Bögen werden nach dem Ausfüllen, in einem Umschlag verschlossen, an die Zentrale Evaluationsstelle geschickt. Diese führt die Auswertung durch und stellt die Ergebnisse der oder dem Lehrenden und der Dekanin oder dem Dekan zur Verfügung. Bei fünf oder weniger abgegebenen Fragebögen erfolgt keine quantitative Auswertung.

(4) Nach der statistischen Auswertung der Fragebögen werden den hauptamtlich Lehrenden über die Zentrale Evaluationsstelle die Ergebnisse zugänglich gemacht. Die Ergebnisse von allen Lehrenden einer jeweiligen Fakultät werden den Dekaninnen und Dekanen zugänglich gemacht. Zur Sicherstellung der Anonymität der Studierenden werden die handschriftlichen Notizen in Druckschrift übertragen und in diesem Format weitergeleitet. Eventuell genannte

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Namen und/oder diffamierende Bemerkungen werden nicht übertragen. Zu den personenbezogenen Daten der Lehrenden haben nach Abschluss der Verarbeitung nur die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Evaluationsstelle Zugang. Die Daten werden über einen Zeitraum von sechs Jahren gespeichert, um für weitere Auswertungen zur Verfügung zu stehen. Jede Lehrende und jeder Lehrende kann innerhalb dieses Zeitraums die eigenen Daten von der Zentralen Evaluationsstelle erhalten.

(5) Die Durchführung einer Online-Befragung ist nach Absprache mit der Zentralen Evaluationsstelle möglich. Zu diesem Zwecke werden nach Übermittlung der Angaben zur Lehrveranstaltung Zugangscodes (TAN) generiert und entweder in der Lehrveranstaltung oder per Hochschul-E-Mail-Adresse zusammen mit dem Link zur Befragung an die Studierenden verteilt. Nach Abschluss der Befragung erfolgt die Ergebnisrückmeldung analog zu Absatz 3.

(6) Die Lehrenden sollen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Studierenden im Rahmen der bewerteten Lehrveranstaltung diskutieren. Die Lehrveranstaltungsevaluation ist daher so rechtzeitig durchzuführen, dass dieser Prozess noch im Laufe des Semesters stattfinden kann. Es soll jedoch ein hinreichender Vorlauf gewährleistet sein, auf deren Basis die Bewertung erfolgen kann.

(7) Folgende Personen sind berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Evaluationsstelle und die mit der Berichterstellung befassten Beschäftigten der Stabsstelle Controlling und Statistik,
- die evaluierten Lehrenden,
- die Dekaninnen und Dekane und ggf. weitere von den Fakultätsräten bestimmte Personen der Fakultät (z.B. Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, Evaluationsbeauftragte),
- bei Veranstaltungen und Modulen von zentralen Einrichtungen die zuständige Leitung,
- bei den Dekaninnen und Dekanen die Präsidentin oder der Präsident.

Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse einzusehen. Sie oder er kann eine Vertretung dafür benennen.

(8) Die Dekaninnen und Dekane besprechen mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse, wenn folgende Bewertungskonstellationen vorliegen: Der/die Lehrende ist in der Gesamtbewertung wiederholt mit 3,0 oder schlechter (Betrachtungszeitraum: aktuelle Evaluation in Verbindung mit den Ergebnissen der beiden zurückliegenden Semester) oder einmalig mit 3,5 oder schlechter evaluiert worden. Ziel des Gesprächs ist – unter Beachtung der Lehrfreiheit – die Erörterung der Evaluationsergebnisse, deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Fach- bzw. studiengangsspezifische Einflüsse finden bei der Erörterung der Evaluationsergebnisse

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Berücksichtigung. Die Evaluationsergebnisse dürfen keine personalrechtlichen Konsequenzen haben. Zu den Gesprächen mit Professorinnen und Professoren kann die Präsidentin oder der Präsident hinzugezogen werden. Zu Gesprächen mit wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Präsidentin/der Präsident und/oder ein Mitglied des wissenschaftlichen Personalrats hinzugezogen werden. Bei Gesprächen mit Lehrbeauftragten kann eine Person des Lehrbeauftragtenmanagements des Zentrums für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre hinzugezogen werden. Im Falle von Lehrbeauftragten mit einer Beauftragung ab vier SWS kann auf Wunsch ein Mitglied des wissenschaftlichen Personalrats hinzugezogen werden. Das Ergebnis der Gespräche wird dokumentiert und von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Lehrenden unterschrieben.

(9) Aus den schriftlichen Evaluationsergebnissen sowie den Rückmeldungen einer eventuellen mündlichen Diskussion mit den Studierenden leiten die Lehrenden Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab. Auf Wunsch berät das Zentrum für Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen.

§ 10

Befragung der Absolventinnen und Absolventen

(1) Die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Rhein-Waal werden etwa 1,5 Jahre nach ihrem Hochschulabschluss durch die Hochschule Rhein-Waal selbst online zu ihrer retrospektiven Sicht auf das Studium und, soweit dies zur Beurteilung ihres Studiengangs erforderlich ist, zu ihrer Beschäftigungssituation seit Ende des Studiums befragt. Die Hochschule Rhein-Waal kann sich stattdessen auch an hochschulübergreifenden kooperativen Forschungsevaluationen beteiligen.

(2) Die Zentrale Evaluationsstelle organisiert diese Befragung zentral für alle Fakultäten und erhält zu diesem Zwecke die für diese Befragung notwendigen Kontaktdaten von der Stabsstelle Controlling und Statistik. Die Rechtsgrundlage für die Nutzung der Adressdaten ergibt sich aus § 15 Absatz 8 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal i.V.m. § 8 Absatz 5 HG. Die Absolventenbefragung ist freiwillig, worauf die Befragten durch die verantwortliche Stelle hinzuweisen sind.

(3) Soweit die Hochschule Rhein-Waal die Befragung selbst durchführt, erfolgt dies analog zu dem in Absatz 5 (Adressermittlung) beschriebenen Verfahren.

(4) Soweit sich die Hochschule Rhein-Waal an hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten beteiligt, sind diese die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für Erhebung (einschließlich der Erstellung des Fragebogens) und Verarbeitung, insbesondere auch der Auswertung der Forschungsevaluation. Die Hochschule Rhein-Waal unterstützt die Erhebung

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

durch ein Adressermittlungsverfahren (Absatz 5) und erhält für ihre Unterstützung Forschungsergebnisse, die sie selbst für ihren Evaluationszweck nach § 2 weiter auswertet (Absatz 7).

(5) Im Rahmen des Adressermittlungsverfahrens werden die Absolventinnen und Absolventen durch die Zentrale Evaluationsstelle schriftlich per Post und/oder per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten hierzu eine PIN, mit der sie auf den Online-Fragebogen zugreifen und an der Befragung teilnehmen können. Die Zentrale Evaluationsstelle erinnert die Absolventinnen und Absolventen, falls erforderlich, an die Teilnahme.

(6) Die Hochschule Rhein-Waal ergänzt die PIN-Liste um Abschlussart, Studienfach bzw. Studienfächer, Abschlusszeitpunkt, Geschlecht und Staatsbürgerschaft und stellt sie der kooperierenden Einrichtung für die Datenvalidierung zur Verfügung.

(7) Die verantwortliche Stelle der hochschulübergreifenden kooperativen Evaluation der Absolventinnen und Absolventen stellt der Hochschule Rhein-Waal einen Rohdatensatz mit Befragungsdaten, Tabellenbände mit aggregierten Hochschulergebnissen sowie gegebenenfalls visualisierte Ergebnisdarstellungen zur Verfügung. Die Rohdaten werden spätestens nach sechs Jahren gelöscht.

(8) Die Auswertung der Rohdaten erfolgt ausschließlich durch die Zentrale Evaluationsstelle, ggf. in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Controlling und Statistik, die den Fakultätsleitungen und dem Präsidium die Befragungsergebnisse in aggregierter, anonymisierter Form zur Verfügung stellen und mit anderen Informationen zu dem Studiengang in einen Kontext bringen. Anonymisierte Detailauswertungen (z.B. für einzelne Studiengänge) werden dabei nur für Untergruppen mit mindestens fünf Befragten erstellt. Angehörige der Hochschule Rhein-Waal können auf Anfrage und Freigabe durch das von dem Präsidium bestimmten Mitglied des Präsidiums aggregierte, anonymisierte Daten zu speziellen hochschulübergreifenden Fragestellungen erhalten.

(9) Vergleichbar zum Verfahren der Absolventenbefragung kann die Hochschule Rhein-Waal die Befragung von ohne Abschluss Exmatrikulierten durchführen oder sich dazu an hochschulübergreifenden kooperativen Evaluationsverfahren beteiligen.

§ 11

Externe Evaluation

(1) Externe Evaluationen finden in einem regelmäßigen Turnus statt. Vor-Ort-Begehungen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren einzelner Studiengänge gelten als externe Evaluation und können turnusmäßige Verfahren ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter evaluieren die Fakultät oder den Studiengang durch eine Vor-Ort-Begehung. Sie erstellen einen Gutachterentwurf, der der Fakultätsleitung und der Studiengangsleitung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(3) Gutachterinnen und Gutachter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät oder des Studiengangs (Dekanin oder Dekan, Studiengangsleitung, sowie Vertretung der für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Personen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden) treffen sich zu einem abschließenden Gespräch.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter sind Autorinnen und Autoren des Gutachterberichts. Sie formulieren Empfehlungen zur Verbesserung von Lehre und Studium. Stellungnahmen der Fakultät und der Studiengangsleitung zum Gutachterbericht und/oder zu den Empfehlungen sind darin zu dokumentieren. Der endgültige Gutachterbericht inklusive der Stellungnahmen ist auf der hochschuleigenen Website zu veröffentlichen.

§ 12

Erhebungsinstrumente und erhobene Daten

(1) Im Rahmen der Evaluation werden quantitative Daten zur Personal- und Ausstattungssituation, zu Anfänger- und Absolventenzahlen, Studien- und Prüfungsverlauf sowie zum Studienerfolg erhoben. Die Daten werden in diesem Zusammenhang nach Geschlecht und nach der Anzahl der deutschen bzw. ausländischen Studierenden getrennt aufgeschlüsselt.

(2) Die quantitativen und qualitativen Daten zur Einschätzung des Studienangebotes der Fakultäten werden von der Zentralen Evaluationsstelle auf Basis von schriftlichen Befragungen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrenden erhoben und den Fakultäten zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer Vergleichbarkeit einerseits und einer bedarfsgerechten Befragung andererseits, wird ein Grundraster an Fragen erstellt, das bei Bedarf ergänzt werden kann. Bei der Befragung wird insbesondere auf die Zielführung der Fragen geachtet.

(3) Die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden wird durch geeignete Methoden und Instrumente, i.d.R. durch Fragebögen (papierbasiert oder online), durchgeführt.

(4) Weitere Daten werden je nach Bedarf von der Zentralen Evaluationsstelle durch schriftliche, elektronische oder mündliche Befragungen unterschiedlicher Gruppen erhoben. Inhalt, Zweck der Befragung und eine Beschreibung des Verfahrens für diese Sonderbefragungen erhält die oder der Datenschutzbeauftragte zur Kenntnis. Sofern Befragungen wissenschaftliche Beschäftigte betreffen, ist der wissenschaftliche Personalrat einzubeziehen.

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Rhein-Waal, Staat und Gesellschaft (§ 7 Absatz 2 Satz 4 HG). Evaluationsergebnisse im Bereich von Lehre, Studium und Weiterbildung der Hochschule Rhein-Waal werden – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt – auf den Internetseiten der Hochschule Rhein-Waal bzw. der entsprechenden Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und/oder der Zentralen Evaluationsstelle veröffentlicht.

(2) Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation fließen in den zusammenfassenden Evaluationsbericht der Zentralen Evaluationsstelle ein, der dem Senat und dem Hochschulrat alle drei Jahre zur Stellungnahme vorgelegt wird. Weitergehende Einsichtnahmen in die ausführlichen Berichte durch diese Organe sind möglich.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden durch die Lehrenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgestellt und mit den Studierenden besprochen. Die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungen werden in den aktuellen Fakultätsbericht sowie in die Studiengangsberichte der Fakultät eingearbeitet.

(4) Der Evaluationsbericht der Zentralen Evaluationsstelle wird nach Vorlage und Stellungnahme im Senat und durch den Hochschulrat auf den Internetseiten der Zentralen Evaluationsstelle veröffentlicht. Das für den Aufgabenbereich zuständige Präsidiumsmitglied ist für die Veröffentlichung verantwortlich.

(5) Evaluationsergebnisse zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule Rhein-Waal werden von den jeweiligen Einrichtungen auf deren Internetseiten und/oder den Internetseiten der Zentralen Evaluationsstelle veröffentlicht. Verantwortlich für die Veröffentlichung ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der zentralen Einrichtung.

(6) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, der Zentralen Evaluationsstelle oder dem Präsidium in Form von Berichten, Vorträgen oder Publikationen nach Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan bzw. den Leitungen der zentralen Einrichtungen und dem Präsidium, auch der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

(7) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule Rhein-Waal bedürfen der schriftlichen Einwilligung der oder des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

enthalten sind.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Mitglieder der Zentralen Evaluationsstelle haben die Vertraulichkeit hinsichtlich aller erhobenen und verarbeiteten Daten und Ergebnisse sicher zu stellen.

(2) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Rhein-Waal dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken und sind so frühzeitig zu anonymisieren / aggregieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Es ist sicherzustellen, dass aus den aggregierten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

(3) Die Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Es ist insoweit durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten nicht mit anderen, außerhalb der Evaluation erhobenen Daten zusammen gespeichert und zur Verknüpfung bereitgestellt werden. Die mit der Evaluation befassten Personen haben zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebung eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der oder des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Rhein-Waal.

(4) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Die Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten und deren Ergebnisse richtet sich nach der Art der Erhebungsinstrumente und des Bearbeitungsgrades. Es wird unterschieden zwischen

- Fragebögen,
- Rohdatensätzen,
- Statistische Ergebnisse in PDF-Format.

a) Fragebögen:

Die Fragebögen zu Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Zentralen

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Evaluationsstelle nach der elektronischen Erfassung zum Ende des nachfolgenden Semesters vernichtet. Die Fragebögen zur internen Evaluation und zu Befragungen zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten werden ein Jahr nach der Erhebung vernichtet.

b) Rohdatensätze:

Rohdatensätze zu den einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Zentralen Evaluationsstelle maximal sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht. Rohdatensätze im Rahmen der internen Evaluation werden von der Zentralen Evaluationsstelle nach spätestens sieben Jahren gelöscht. Rohdatensätze im Rahmen von Befragungen sonstiger hochschulinterner Einrichtungen und Betriebseinheiten werden von der Zentralen Evaluationsstelle spätestens sechs Jahre nach der Erhebung gelöscht.

c) Ergebnisse:

Ausschließlich die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen weisen personenbezogene Daten auf. Die Zentrale Evaluationsstelle, die Dekanin oder der Dekan, die Evaluationsbeauftragten und die nach § 9 Absatz 7 vom Fakultätsrat bestimmten Mitglieder der Fakultät haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Ergebnisse spätestens sechs Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsbewertung vernichtet werden. Ergebnisse der internen Evaluation, die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen und sonstiger hochschulinterner Befragungen werden nur in anonymisierter / aggregierter Form dargestellt und weitergegeben und sind damit datenschutzrechtlich unbedenklich.

§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal vom 14.09.2009 (Amtl. Bekanntmachung 06/2009) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30.04.2014 (Amtl. Bekanntmachung 19/2014) außer Kraft.

Hinweis: Die Evaluationsordnung ist in dieser Fassung am 12.04.2019 in Kraft getreten